

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

17.04.2021

Einschreiben mit Rückschein

Generalstaatsanwaltschaft München
Karlstraße 66
80097 München

B e s c h w e r d e

über die am 10.04.2021 eingegangene Entscheidung vom 04.04.2021 zur Verweigerung des Einleitens eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO durch die Staatsanwältin Allertseder der Staatsanwaltschaft München I

Az 241 Js 127861/21

**nach Strafantrag
zur Erhebung der öffentlichen Klage**

vom Antragsteller

Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning

gegen die Beschuldigten

Herbert Kellner

Vorstandsvorsitzender

Dr. Matthias Dambach

stellvertretender Vorsitzender

Josef Winter

Mitglied des Vorstands

Rainer Schneider

Aufsichtsratsvorsitzender

der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG

Bahnhofstraße 3, 85737 Ismaning

Postfach 1354, 85731 Ismaning

wegen des Verdachts

auf Diebstahl in besonders schwerem Fall entsprechend §§ 242, 243 StGB

1. Zu den Gründen:

Anmerkungen zu den

vollständig zitierten „Gründen“ aus dem auf den 04.04.2021 datierten Schreiben:

„Ermittlungsverfahren gegen Herbert Michael Kellner – Dr. Matthias Dambach – Josef Winter – Rainer Schneider wegen besonders schweren Falls des Diebstahls“

Die Frau Staatsanwältin gibt zwar vor, die Entscheidung sei glasklar und bedürfe keinerlei gesonderter Überlegung, was sie ja auch durch die „schlampige“ Abschrift der Namensliste der Beschuldigten unterstreicht („Reiner“ statt Rainer). Andererseits taucht bei ihr der 2. Vorname des ersten Beschuldigten aus heiterem Himmel auf, gibt es Kontakte zwischen ihr und den Beschuldigten, die bei rechtsstaatlicher Handhabung des Vorgangs hätten protokolliert werden müssen? (siehe Kap.3)

*„Sehr geehrter Herr Mühlbauer, in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 30.03.2021 folgende Entscheidung getroffen: Der **Strafanzeige** d. Rudolf Mühlbauer vom 15.03.2021 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.“*

Die Unterstellung einer Strafanzeige ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (im Volksmund kurz: **Lüge**) der Staatsanwältin Allertseder. Der Antragsteller erwartet, dass einer Staatsanwältin der Unterschied zwischen einem Strafantrag und einer Strafanzeige bekannt ist.

*„Gründe: Der **Anzeigeersteller** beschuldigt mehrere Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der VR-Bank [...] Hallbergmoos **Nefahrn** eG, einen besonders schweren Fall des Diebstahls begangen zu haben, indem diese als Vertreter der VR-Bank das Konto des **Anzeigeerstatters** aufgrund einer **Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Hauptzollamts Landshut** über einen Betrag von 217,71 EUR am 12.02.2021 sperren ließen und dies trotz mehrfacher Beschwerden des **Anzeigeerstatters** aufrechterhielten.*

Die Staatsanwältin Allertseder behauptet in einem wahren Rausch der Antragssteller sei ein „Anzeigeersteller“ gewesen. Dies ist eine **dreimalige bewusst unwahre Behauptung** von ihr. Es sei angemerkt, dass es im Rechtssystem um Korrektheit gehen sollte, die schlampige Wiedergabe von Namen (sowohl von Firmen als auch von Einzelpersonen) ist unverschämt gegenüber den „Service-Empfängern“ von den Organen des Rechtssystems.

Die Staatsanwältin Allertseder der Staatsanwaltschaft München I schreibt von der „Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Hauptzollamtes Landshut“ und unterstellt damit, dass es eine solche als rechtswirksames Dokument gegeben habe und dass es eine solche als rechtswirksames Dokument gegeben haben könnte. Die Mitarbeiter des Hauptzollamtes Landshut haben lediglich das Recht und die Pflicht existierende und rechtsstaatlich erzeugte Pfändungs- und Einziehungsverfügungen durchzusetzen, ABER sie haben nicht das Recht selbst nach eigenem Belieben Pfändungs- und Einziehungsverfügungen zu erzeugen. Die Behauptung eines solchen Rechts durch die **Staatsanwältin Allertseder der Staatsanwaltschaft München I ist Rechtsbeugung nach § 339 StGB.**

*„Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** vorliegen.“*

Die Unterstellung, es lägen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor, ist eine **bewusst unwahre Aussage** der Staatsanwältin Allertseder.

Im Strafantrag wurden nicht nur zureichende tatsächliche Anhaltspunkte mitgeliefert, sondern sämtliche erforderlichen gerichtsfesten Beweise für alle darin enthaltenen Feststellungen. Dies nicht erkennen zu können wäre gleichzusetzen mit der Behauptung, die Staatsanwältin könne nicht lesen (Lesen im Sinne: nicht nur phonetische Wiederholung des geschriebenen Textes, sondern auch inhaltliches Begreifen der deutschen Sprache). Der Antragsteller geht davon aus, dass keine Person zur Staatsanwältin berufen wird, die nicht der deutschen Sprache wenigstens in Grundzügen mächtig ist.

Im Übrigen liegt keine Anzeige vor, wie von der Staatsanwältin Allertseder mehrfach behauptet, sondern ein Strafantrag. Nach **§ 160 Pflicht zur Sachaufklärung StPO** hat sie „den Sachverhalt zu erforschen“.

Hätte die **Staatsanwältin nicht ihre gesetzliche Pflicht verweigert** und z.B. mit „§ 163a Vernehmung des Beschuldigten“ nur einmal bei den Beschuldigten angefragt, dann hätte sie (wie der Antragsteller auch) von diesen freizügig die Information erhalten, dass bereits am 16.03.2021 der Vorgang des Diebstahls durch die Mitarbeiter des Hauptzollamtes Landshut und die dazu erforderlichen Vermögensdelikte der Beschuldigten abgeschlossen waren (siehe Anlage **BM10, BM11**).

*„Diese müssen es nach den **kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.**“*

Es braucht keine kriminalistischen Erfahrungen (deren Vorliegen hier anzuzweifeln ist), sondern schlicht das Begreifen der Tatsache, dass nach menschlichem logischem Denken etwas, was geschehen ist, offensichtlich auch möglich sein muss.

Die Unterstellung ist also eine **bewusst unwahre Behauptung** der Staatsanwältin Allertseder.

*„Ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beschuldigten ist dem Vorbringen des **Anzeigerstatters unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu entnehmen.**“*

„Anzeigerstatter“ ist eine **bewusst unwahre Behauptung** der Staatsanwältin Allertseder.

Die Behauptung „unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu entnehmen“, ist eine **bewusst unwahre Aussage** der Staatsanwältin Allertseder. (siehe oben „Im Strafantrag wurden nicht nur zureichende tatsächliche Anhaltspunkte mitgeliefert, sondern ...“)

*„Der Tatbestand des Diebstahls ist bereits deswegen nicht erfüllt, da als Tatobjekt des Diebstahls nur eine fremde bewegliche Sache in Betracht kommt, der **Anzeigerstatter aber - soweit erkennbar - von einem Diebstahl des auf seinem Konto befindlichen Buchgeldes ausgeht.**“*

„Anzeigerstatter“ ist eine **bewusst unwahre Behauptung** der Staatsanwältin Allertseder.

Die Staatsanwältin Allertseder ist offensichtlich der Meinung, für den Straftatbestand der Beschuldigten gilt nicht der Regelungsgehalt von Diebstahl (§§ 242, 243 StGB). Dass dann nicht Diebstahl sondern der Regelungsgehalt von **§ 266 Untreue StGB** in Frage kommt verschweigt sie. Ja, und nun, ist jetzt die Untreue von Vorständen einer Bank weniger verwerflich oder ist die Staatsanwältin Allertseder der Ansicht Untreue gehöre doch sozusagen zum Berufsbild der Banker dazu? Das Tatobjekt des Betrugs der DAK-Gesundheit ist das durch den Antragsteller im Rahmen der Kapitallebensversicherungen angesparte private Vermögen, das Tatobjekt des besonders schweren Diebstahls der Mitarbeiter des Hauptzollamtes in Landshut ist eben jenes angesparte private Vermögen und das Tatobjekt für die Untreue der Beschuldigten der VR-Bank ist es eben auch. Dieses Vermögen ist fremd aus Sicht aller dieser Täter, denn es ist ausschließlich Eigentum des Antragstellers. Durch die Beschuldigten der VR-Bank ist der Treuebruchtatbestand erfüllt. Den Beschuldigten war durch den Antragsteller ausdrücklich untersagt worden, die widerrechtliche Pfändung durch das Hauptzollamt Landshut zu bedienen. Den Beschuldigten war vorher die Widerrechtlichkeit in aller Deutlichkeit nachgewiesen worden, die Untreue erfolgte also **vorsätzlich**.

Immerhin wird die Schwere der Tat entsprechend § 266 (2) nach den Regelungen bei Betrug (§ 263 (3) StGB) eingestuft, womit auch der Gesetzgeber darauf hinweist, dass er einen engen Zusammenhang zwischen diesen **Vermögensdelikten** sieht.

*„Auch im Übrigen liegt ein **strafbares Verhalten der Beschuldigten erkennbar nicht vor.**“*

Die Behauptung „strafbares Verhalten läge erkennbar nicht vor“, ist eine **bewusst unwahre Aussage** der Staatsanwältin Allertseder (siehe oben „Im Strafantrag wurden nicht nur zureichende tatsächliche Anhaltspunkte mitgeliefert, sondern ...“)

*„Der **Anzeigerstatter** trägt selbst vor, dass der VR-Bank ein Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Hauptzollamtes Landshut vom 10.02.2021 vorlag.“*

„Anzeigerstatter“ ist eine **bewusst unwahre Behauptung** der Staatsanwältin Allertseder.

Es geht nicht darum, ob sich das Hauptzollamt Landshut selbst eine „Pfändungs- und Einziehungsverfügung“ gebastelt hat, sondern ob es dazu das Recht hat bzw. ob das Ergebnis dieses Basteln eine rechtswirksame Pfändungs- und Einziehungsverfügung“ ist.

„Der Pfändungs- und Einziehungsbeschluss erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.“

Das ist **Rechtsbeugung nach § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen der Staatsanwältin Allertseder, der Staatsanwaltschaft München I.**

*„In der Folge war die VR-Bank aufgrund des Pfändungs- und Einziehungsverfügung **verpflichtet**, nicht mehr an den **Anzeigerstatters** zu leisten, soweit gepfändet wurde und den Betrag der gepfändeten Forderung bei Eintritt der Fälligkeit an das Hauptzollamt zu überweisen. Die VR-Bank, bzw. die Beschuldigten als deren gesetzliche Vertreter, sind daher lediglich ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen.“*

„Anzeigerstatter“ ist eine **bewusst unwahre Behauptung** der Staatsanwältin Allertseder. Die Behauptung die Beschuldigten seien verpflichtet gewesen vorsätzlich Untreue nach § 266 StGB zu begehen ist eine **weitere Rechtsbeugung nach § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen der Staatsanwältin Allertseder, der Staatsanwaltschaft München I.**

*„Der Anzeigerstatter **verkennt insofern den Prüfungsumfang der VR-Bank als Drittschulderin, für die allein die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an den Pfändungs- und Einziehungsbeschluss, nicht aber die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Forderung maßgeblich ist.**“*

„Anzeigerstatter“ ist eine **bewusst unwahre Behauptung** der Staatsanwältin Allertseder.

Die Staatsanwältin Allertseder von der Staatsanwaltschaft München I lenkt vom Thema ab: Für die VR-Bank war nicht der Inhalt eines Pfändungs- und Einziehungsbeschlusses zu prüfen, sondern lediglich zu entscheiden, ob sie der Aufforderung durch das Hauptzollamt zu gesetzesbrechendem Verhalten nachkommen will oder nicht. Es war, ungeachtet des Inhalts, zu prüfen, ob der selbst produzierte Pfändungs- und Einziehungsbeschluss rechtswirksam war oder nicht.

Die Mitarbeiter des Hauptzollamtes haben gesetzeswidrig sich selbst einen Pfändungs- und Einziehungsbeschluss erzeugt. Das allein beantwortet die Frage nach der Gesetzlichkeit schon abschließend, denn sie haben dazu kein Recht; es ist nicht ihre Aufgabe über die zugrundeliegende Forderung der DAK-Gesundheit anstelle eines Amtsgerichts zu entscheiden. Auf Betreiben und Aufforderung der DAK-Gesundheit haben sie somit für diese die Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) umgangen. Dabei haben sie auf zwei Gesetze Bezug genommen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz VwVG), Abgabenordnung (AO)), die beide bereits in § 1 festlegen, dass sie für die Pfändung der Forderungen der DAK-Gesundheit aus dem Sozialrecht nicht in Frage kommen. Die andernorts beschuldigten Mitarbeiter des Hauptzollamtes Landshut haben dies getan mit dem klaren Vorsatz zum **Diebstahl im besonders schweren Fall (§§ 242, 243 StGB)** (siehe **Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft vom 06.04.2021 zu Az 301 Js 9291/21**).

Die Beschuldigten der VR-Bank waren über diese Hintergründe vollständig informiert (siehe Kap. 1 des Strafantrages). Die Frage nach der Drittschuldnerin stellte sich nicht. Die Beschuldigten haben nur zu entscheiden gehabt, ob sie vorsätzlich und auf Aufforderung des Hauptzollamtes Landshut ebenfalls ein Vermögensdelikt begehen wollen oder nicht. Sie haben sich für die Begehung der Tat entschieden. Der „Prüfungsumfang“ zur Entscheidung, ob jemand die Gesetze (hier Strafgesetze) beachten will oder nicht ist von jedem Bürger fortlaufend zu treffen. Diese „Prüfung“ ist zumutbar, der Rechtsstaat mutet sie allen seinen Bürgern zu und sie wird sogar von einer Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft München I gefordert.

„Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.“

Die Regelung der Grundgesetzes ([Art 20 \(3\)](#) „[...] die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung **sind an Gesetz und Recht gebunden.**“) wird durch diese Entscheidung nicht berührt. Etwaige strafrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung schon berührt; es kommen sozusagen neue hinzu.

2. Schlussfolgerung

Die Staatsanwältin Allertseeder von der Staatsanwaltschaft München I bringt in ihrer Entscheidung **10 (in Worten: zehn) Mal die bewusst unwahre Behauptung (Lüge)** unter, es hätte ihr eine Strafanzeige vorgelegen und der Antragsteller sein ein „Anzeigeersteller“. Sie will offensichtlich den Strafantrag reduzieren auf die Entscheidung nach § 152 (2) StPO, dass keine **„zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte“ „wegen aller verfolgbare Straftaten“ „vorliegen“**. Sie legt großen Wert darauf nach § 152 festzustellen, dass *„hierfür [keine] zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen“*, die solche *„nach kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen“*, *„unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu entnehmen“* sind, somit *„liegt ein strafbares Verhalten erkennbar nicht vor“*. Somit ist es beruhigend angesichts der im Strafantrag gelieferten Details und Beweise feststellen zu können, die Staatsanwältin liefert eine bewusst unwahre Behauptung nach der anderen.

Sie kann nicht sehen, dass die DAK-Gesundheit gesetzeswidrig eine Pfändung nach Verwaltungsrecht beim Zollamt „beauftragt“ hat, um ihren Betrug in besonders schwerem Fall (§263 StGB) durchzuziehen; sie sieht nicht, dass das Hauptzollamt Landshut sich daraus gesetzeswidrig einen rechtswidrigen und rechtsunwirksamen eigenen „Pfändungs- und Einziehungsbeschluss gebastelt hat und gesetzeswidrig die VR-Bank zu einer gesetzeswidrigen Pfändung aufforderte. All dies muss sie ja nicht aus Sicht des Strafantrags des Antragstellers sehen, denn die Strafverfolgung dieser Beschuldigten wegen dieser Straftaten wurde ja hier gar nicht beantragt. Aber im Allgemeinen verlangt das Gesetz schon, dass die **Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft München I nicht einfach mit bewusst unwahren Behauptungen das Legalitätsprinzip verletzt und ihre gesetzliche Pflicht verweigert.**

Die Staatsanwältin sieht aber konsequent nicht nur mögliche Straftaten außerhalb des Strafantrages nicht, sie kann auch die Straftaten der Beschuldigten nicht erkennen, deren Bestrafung beantragt wurde. Diese Beschuldigten haben sehr wohl gesehen, was sie taten als sie beschlossen: es ist viel einfacher das Eigentumsdelikt zu begehen, als sich gegen die Forderung einer öffentlichen Behörde zur Begehung dieser Straftat zu stellen.

Hierfür ist es aber nun nicht nur erforderlich ausreichend „die Augen zur Erfüllung des § 152 (2) StPO zu verschließen“, sondern die **Staatsanwältin Allertseeder von der Staatsanwaltschaft München I muss auch § 160 StPO befolgen und der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung genügen**. Um dieses abzublocken fallen ihr nur noch die Begehung von **zwei Rechtsbeugungen nach § 339 StGB (i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)** ein. In den Rechtsbeugungen behauptet sie: **Der von den Mitarbeitern des Hauptzollamtes Landshut selbsterzeugte Pfändungs- und Einziehungsbeschluss für eine Forderung aus dem Sozialrecht - mit dem diese auf Anforderung der DAK-Gesundheit es eben dieser DAK-Gesundheit ermöglichen die gesetzliche Pflicht zu umgehen, einen solchen Pfändungs- und Einziehungsbeschluss unter Beachtung der Zivilprozessordnung (ZPO) vor dem zuständigen Amtsgericht zu erwirken – sei geltendes Recht und genüge gesetzlichen Anforderungen.**

Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaften Straftaten aufzuklären und zu verfolgen. Es ist nicht Aufgabe von Staatsanwälten die Strafverfolgung von Straftätern zu verhindern (**§ 258a Strafvereitelung im Amt StGB**), die von Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Organisationen begangen wurden, indem die Staatsanwälte selbst weitere Straftaten begehen.

Es ist wahrscheinlich richtig, dass für die Eigentumsdelikte der Beschuldigten nicht die Norm Diebstahl (§§ 242, 243 StGB), sondern die Norm **Untreue (§ 266 StGB)** die passende ist. Das ändert aber nichts an der Strafbarkeit der Taten und an der Forderung des Antragstellers zur Erhebung der öffentlichen Klage. Der Antragsteller fordert die Generalstaatsanwaltschaft München auf dafür Sorge zu tragen, dass das vom Antragsteller per Strafantrag zur Kenntnis gebrachte nunmehr vermutete Vermögensdelikt „**Untreue**“ durch die Beschuldigten mit **rechtsstaatlichen Mitteln** aufgeklärt und, so der Beweis für die vermuteten Straftaten der Beschuldigten erbracht wurde, zur **öffentlichen Anklage vor einem Strafgericht** gebracht wird.

Der Antragsteller erlaubt sich den Hinweis, dass die Generalstaatsanwaltschaft München mit dieser Beschwerde auch Kenntnis über die möglichen Straftaten **Betrug, Nötigung und Begünstigung** erhalten hat, dass sie sämtliche weiteren Informationen darüber unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de> finden wird und dass das Legalitätsprinzip aus §§ 152 (2), 170 (1) StPO auch für die Generalstaatsanwaltschaft München gilt.

Der Antragsteller besteht aber auf dem deutlichen Hinweis, dass die Staatsanwältin Allertseder von der Staatsanwaltschaft München I verdächtigt ist mit ihrer Verfügung vom 30.03.2021 **zwei Rechtsbeugungen (§ 339 Rechtsbeugung StGB)** direkt zugunsten der Beschuldigten und indirekt zugunsten der **des Diebstahls im besonders schweren Fall (§§ 242, 243 StGB)** Beschuldigten aus dem Hauptzollamt Landshut (siehe **Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft vom 06.04.2021 zu Az 301 Js 9291/21**)

und der DAK-Gesundheit begangen zu haben. Zur Aufklärung bedarf es nur des gestellten Strafantrags des Antragstellers vom 07.03.2021 und der vorliegenden Beschwerde.

Der Beantragende bittet darum, die Beschwerden

- vom **06.04.2021** zu **Az 301 Js 9291/21** Staatsanwaltschaft Landshut
- vorliegend zu **Az 241 Js 127861/21** Staatsanwaltschaft München I

gemeinsam zu bearbeiten. Es ist aus den beiden Beschwerden ersichtlich, dass es sich offensichtlich um zusammenhängende Straftaten handelt.

Über die vermuteten Rechtsbeugungen hinaus bestehen die „Gründe“ der Verfügung vom 30.03.2021 aus einer Serie weiterer **bewusst unwahren Behauptungen** (volkstümlich kurz **Lügen** genannt) mit denen die Staatsanwältin Allertseder von der Staatsanwaltschaft München I die **Pflicht zur Sachaufklärung nach § 160 StPO** des per Strafantrag zur Kenntnis gebrachten Verdachts auf ein **Vermögensdelikt nach StGB** durch die Beschuldigten verweigert. Dies ist aber nicht nur der **Bruch der Strafprozessordnung**, sondern auch die Missachtung von **Artikel 20 (3) Grundgesetz**:

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Die Verfügung der Staatsanwältin Allertseder von der Staatsanwaltschaft München I ist also auch **Verfassungsbruch**.

3. Akten und zusätzliche Beweismittel

Der Antragssteller bittet die Generalstaatsanwaltschaft München die Akten zum **Az 241 Js 127861/21** von der Staatsanwaltschaft München I anzufordern. Den Akten werden ja dann die nach § 168 b StPO erstellten „Protokolle über ermittlungsbehördliche Untersuchungshandlungen“ zu entnehmen sein; insbesondere über welche Kontakte die Staatsanwältin zum 2. Vornamen des 1. Beschuldigten gelangt ist.

Die nachfolgenden zusätzlichen Beweismittel befinden sich in der Anlage:

BM10: 20210316_SEPA Überweisung und Kontobelastung_Auskehrung zur Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 10.02.2021

BM11: 20210318_Aufhebung Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 10.02.2021 Hauptzollamt (§131Abs1 Abgabenordnung)

gez. Mühlbauer

Der Antragsteller besteht aber auf dem deutlichen Hinweis, dass die Staatsanwältin Allertseder von der Staatsanwaltschaft München I verdächtigt ist mit ihrer Verfügung vom 30.03.2021 **zwei Rechtsbeugungen (§ 339 Rechtsbeugung StGB)** direkt zugunsten der Beschuldigten und indirekt zugunsten der **des Diebstahls im besonders schweren Fall (§§ 242, 243 StGB)** Beschuldigten aus dem Hauptzollamt Landshut (siehe **Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft vom 06.04.2021 zu Az 301 Js 9291/21**)

und der DAK-Gesundheit begangen zu haben. Zur Aufklärung bedarf es nur des gestellten Strafantrags des Antragstellers vom 07.03.2021 und der vorliegenden Beschwerde.

Der Beantragende bittet darum, die Beschwerden

- vom **06.04.2021 zu Az 301 Js 9291/21** Staatsanwaltschaft Landshut
- vorliegend zu **Az 241 Js 127861/21** Staatsanwaltschaft München I

gemeinsam zu bearbeiten. Es ist aus den beiden Beschwerden ersichtlich, dass es sich offensichtlich um zusammenhängende Straftaten handelt.

Über die vermuteten Rechtsbeugungen hinaus bestehen die „Gründe“ der Verfügung vom 30.03.2021 aus einer Serie weiterer **bewusst unwahren Behauptungen** (volkstümlich kurz **Lügen** genannt) mit denen die Staatsanwältin Allertseder von der Staatsanwaltschaft München I die **Pflicht zur Sachaufklärung nach § 160 StPO** des per Strafantrag zur Kenntnis gebrachten Verdachts auf ein **Vermögensdelikt nach StGB** durch die Beschuldigten verweigert. Dies ist aber nicht nur der **Bruch der Strafprozessordnung**, sondern auch die Missachtung von **Artikel 20 (3) Grundgesetz**:

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Die Verfügung der Staatsanwältin Allertseder von der Staatsanwaltschaft München I ist also auch **Verfassungsbruch**.

3. Akten und zusätzliche Beweismittel

Der Antragssteller bittet die Generalstaatsanwaltschaft München die Akten zum **Az 241 Js 127861/21** von der Staatsanwaltschaft München I anzufordern. Den Akten werden ja dann die nach § 168 b StPO erstellten „Protokolle über ermittlungsbehördliche Untersuchungshandlungen“ zu entnehmen sein; insbesondere über welche Kontakte die Staatsanwältin zum 2. Vornamen des 1. Beschuldigten gelangt ist.

Die nachfolgenden zusätzlichen Beweismittel befinden sich in der Anlage:

BM10: 20210316_SEPA Überweisung und Kontobelastung_Auskehrung zur Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 10.02.2021

BM11: 20210318_Aufhebung Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 10.02.2021 Hauptzollamt (§131Abs1 Abgabenordnung)



(Rudolf Mühlbauer)